

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (auch „Bedingungen“ oder „AGB“) gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungsbeziehungen zwischen der STAVO Anlagen GmbH [+Adresse] (nachfolgend auch „der Verkäufer“) und ihren Abnehmern (nachfolgend auch „der Kunde“), falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.3. Diese AGB werden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Verkäufer und dem Kunden (Käufer).

1.4. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor der Anwendung dieser Bedingungen. Ist nichts anderes vereinbart, richten sich die Leistungen des Verkäufers nach diesen Bedingungen.

1.5. Jegliche Abweichungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart und durch beide Vertragsparteien unterzeichnet wurden.

1.6. Einkaufsbedingungen des Kunden, die von den Bestimmungen dieser Bedingungen abweichen, diese ergänzen oder diesen entgegenstehen, werden nicht Bestandteil des Vertrags. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis entgegenstehender Einkaufsbedingungen seine Leistungen vorbehaltlos erbringt. Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur Bestandteil des Vertrags, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer bestätigt wurde.

1.7. Die Bestimmungen der VOB/B finden auf Verträge, Lieferungen und Leistungsbeziehungen des Verkäufers keine Anwendung.

2. Vertragsschluss

2.1. Alle Äußerungen, Mitteilungen und Unterlagen des Verkäufers (z.B. Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichts- und Leistungsangaben, Preislisten, Preisangaben, Kostenvoranschläge, Darstellungen der Waren im Katalog sowie auf der Internetseite des Verkäufers u. ä.), die dem Kunden vor dem Vertragsschluss zur Verfügung stehen, sind unverbindlich, es sei denn, sie werden vom Verkäufer ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2.2. Die Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend.

2.3. Der Vertragsschluss erfolgt durch schriftliche Bestätigung einer Bestellung des Kunden durch den Verkäufer, durch Lieferung oder durch Annahme eines verbindlichen Angebots des Verkäufers durch den Kunden. Eine Annahme des Kunden unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen stellt ein neues Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, zu dessen Zustandekommen die Annahme durch den Verkäufer erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde das Angebot nicht innerhalb der auf dem Angebot des Verkäufers angegebenen Frist annimmt. Der Verkäufer ist an eine Bestellung nicht gebunden, solange er diese nicht bestätigt hat.

Inhalt und Umfang der Leistungspflichten der Parteien werden durch die Auftragsbestätigung oder den Lieferschein festgelegt.

2.4. Durch den Abschluss eines Vertrages verlieren alle vorhergehenden Absprachen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertragsinhalt ihre Rechtsgültigkeit.

2.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung umgehend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und dem Verkäufer Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung innerhalb von 3 Tagen mitzuteilen.

2.6. Änderungen des Vertrages nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt nicht für Konstruktions- und Formänderungen, die auf eine verbesserte Technik bzw. auf Gesetzesänderungen zurückzuführen sind, sofern die Ware nicht erheblich und für den Kunden unzumutbar geändert wird; diese bleiben bis zur Lieferung vorbehalten.

3. Lieferung der Ware, Erfüllungsort und Gefahrübergang

3.1. Die Lieferverpflichtungen ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers.

3.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.

3.3. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (seine Niederlassung, Lager, oder anderer vereinbarter Ort) (EXW (Incoterms © 2010) auf Gefahr des Kunden.

3.4. Vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Ware an einen anderen Ort als den Sitz des Verkäufers versendet werden soll, so besorgt der Verkäufer die Beförderung der Ware auf Kosten des Kunden nach eigenem Ermessen bis zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Lieferdatum.

3.4.1. Der Verkäufer kündigt die Versendung der Ware (z.B. per Telefax) unter Angabe des voraussichtlichen Versanddatums, Zustellungsdatums und der Lieferadresse an.

Der Kunde kontrolliert die Angaben zur angekündigten Sendung auf Richtigkeit und benachrichtigt bei Unklarheiten bzw. Fehlern unverzüglich den Verkäufer. Der Verkäufer sendet nach dem Warenversand per Telefax eine Kopie des Frachtbriefes oder ein entsprechendes Dokument zur Kenntnisnahme an den Kunden. Der Kunde stellt den Empfang der Sendung an der angegebenen Lieferadresse am Tag der Zustellung gemäß dem Frachtbrief sicher, d. h. dass zu der im Frachtbrief festgelegten Tageszeit am vereinbarten Ort das benötigte, mit der für die Entladung erforderlichen technischen Ausrüstung ausgestattete Personal zur Verfügung steht. Eventuelle aufgrund der Nichtmitwirkung des Kunden entstandene Kosten für eine wiederholte Zustellung trägt der Kunde.

3.4.2. Der Verkäufer erfüllt seine Leistungsverpflichtung durch Übergabe der Ware an die erste Transportperson. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware.

3.5. Sorgt der Kunde selbst für den Warentransport, ist er verpflichtet, eine Versicherung für Transportschäden der beförderten Ware abzuschließen. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Kunden über.

3.6. Bei Werkleistungen erfolgt der Gefahrübergang bei Abnahme. Erfolgt trotz gesetzlicher Verpflichtung keine Abnahme durch den Kunden, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Anzeige der Abnahmebereitschaft über. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.

3.7. Die Frist für die Lieferung beginnt frühestens am Tage des Vertragsschlusses. Ist eine Anzahlung vereinbart, beginnt die Frist für die Lieferung frühestens nach Eingang des vollständigen Zahlungsbetrags auf dem Konto des Verkäufers bzw. nach Vorlage eines Kontoauszugs des Kunden, der die ordnungsgemäße Bezahlung des Gesamtbetrags nachweist. Erfolgt die Anzahlung nicht innerhalb der für die Anzahlung vereinbarten Frist, verlängert sich die Lieferfrist um so viele Arbeitstage, um die die Anzahlung verspätet ist. Erfolgt die Anzahlung nicht innerhalb der Lieferfrist, ist der Verkäufer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von Ansprüchen wegen der durch die Verzögerung entstehenden Schäden, insbesondere ortsübliche Kosten für die Lagerung der Ware.

Entsprechendes gilt, wenn der Kunde sonstige, ihm obliegende Verpflichtungen (z.B. Einholung von behördlichen Genehmigungen, Beschaffung von Unterlagen o. ä.) nicht rechtzeitig nachkommt.

3.8. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder am Erfüllungsort zur

Übergabe oder zum Versand bereitgestellt wurde und der Verkäufer den Kunden über die Versandbereitschaft informiert hat. Bei Werkleistungen ist der Zeitpunkt der Anzeige der Abnahmebereitschaft maßgeblich.

3.9. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dem Kunden hierdurch kein unzumutbarer Mehraufwand und keine zusätzlichen Kosten entstehen. Erfolgen Teillieferungen oder Teilleistungen, geht die Gefahr ab Werk auf den Kunden über.

3.10. Kommt es zu einem Verzug bei der Lieferung oder zu einer Nichterfüllung, so sind jedwede Schadensersatzansprüche aus diesem Grunde ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer oder seine, von ihm ausgewählten Erfüllungsgehilfen, handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

3.11. Eine etwaige Haftung wegen Lieferverzugs scheidet auch dann aus, wenn zur Erfüllung der geschuldeten Leistung Materialien von dritten Lieferanten verarbeitet werden müssen, und diese Belieferung nachweislich verspätet geschieht (Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung). Eine Haftung wegen Nichterfüllung ist zudem ausgeschlossen, wenn zur Erbringung der Leistung notwendige Materialien überhaupt nicht geliefert werden (Selbstbelieferungsvorbehalt), und der Verkäufer diese Nichtlieferung nicht zu vertreten hat.

3.12. Ist der Käufer im Verzug der Annahme, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware im Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware ab Werk auf den Kunden über.

3.13. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt (siehe dazu 6. dieser AGB).

4. Verpackung

4.1. Die Ware ist im Fall der persönlichen Abholung durch den Kunden nur mit einer für einen Transport geeigneten Verpackung versehen, falls dies ausdrücklich von den Parteien vereinbart wurde.

4.2. Sofern eine Versendung vereinbart ist, verpackt der Verkäufer die Ware zur Vermeidung von Transportschäden nach eigenem Ermessen ordnungsgemäß.

5. Schutzrechte, Offenlegung technischer Unterlagen

5.1. Der Verkäufer behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an allen Abbildungen, Zeichnungen, Prüf- und Messprotokollen, Kalkulationen, Planungs-, Service-, Werbe- und sonstigen Unterlagen vor. Alle Dokumente des Verkäufers dürfen ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer alle technischen und sonstigen Unterlagen vollständig zurückzugeben und angefertigte Kopien zu vernichten.

5.2. Werden durch die Ware Rechte Dritter verletzt, hat der Kunde den Verkäufer über geltend gemachte Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unverzüglich zu unterrichten. Beruht die Verletzung auf einem Verschulden des Verkäufers, hat der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit, dem Kunden auf seine Kosten ein Nutzungsrecht zu verschaffen oder die Ware in einer Weise zu verändern, dass sie keine Schutzrechte verletzt. Ist die Verschaffung eines Nutzungsrechts zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen in angemessener Frist bzw. die Veränderung der Ware ohne Verlust ihrer Funktionsfähigkeit nicht möglich, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Lieferant stellt den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei.

5.3. Produktionszeichnungen, aerodynamische, thermodynamische sowie technische Berechnungen werden dem Kunden nicht offengelegt.

6. Rechte an der Ware, Eigentumsvorbehalt

6.1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung sowie im Falle des Bestehens weiterer, vergangener wie zukünftiger Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden auch bis zur deren Begleichung Eigentum des Verkäufers.

6.2. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und in einem kaufmännischer Sorgfalt entsprechenden Umfang auf seine Kosten zu versichern. Insofern trägt der Kunde auch die Gefahr des zufälligen Untergangs von in seinem Besitz befindlicher Vorbehaltsware. Der Kunde tritt Ansprüche gegen die Versicherung im Fall eines Schadens bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Höhe des Gesamtpreises der Ware an den Verkäufer ab.

6.3. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für den Verkäufer. Der Verkäufer gilt als Hersteller der neuen Sache.

Erfolgt eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit Gegenständen, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, so erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Gegenstände. Erfolgt die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilig Miteigentum überträgt.

6.4. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen eines dem Vertrag zugrundeliegenden Bauvorhabens einbauen. Erwachsen dem Kunden durch die Verbindung der Ware mit dem Grundstück Forderungen gegen Dritte, tritt der Kunde diese bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Höhe des dem Wert der Ware entsprechenden Anteils an den Verkäufer ab.

6.5. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs weiterveräußern, es sei denn, er befindet sich im Zahlungsverzug oder die sich aus der Weiterveräußerung ergebende Forderung ist bereits an andere abgetreten. Der Kunde tritt bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in voller Höhe an den Verkäufer ab. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer das Bestehen und die Höhe von Forderungen sowie die jeweiligen Schuldner mitzuteilen und ihm alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

6.6. Der Kunde darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Ware (z.B. im Rahmen einer Beschlagnahme, Pfändung o.ä.) hat der Kunde dies dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt bei etwaigen Beschädigungen oder Vernichtung der Vorbehaltsware.

6.7. Soweit der realisierbare Wert aller dem Verkäufer eingeräumten Sicherheiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden die zu sichernden Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Verkäufer auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten dem Verkäufer obliegt.

7. Installation der Ware

7.1. Die Installation der Ware und seiner Komponenten sowie die Inbetriebnahme der Ware hat gemäß der Vorgaben des Verkäufers, die sich aus Montage- oder Betriebsanleitung oder einem ähnlichen Dokument ergeben, und jedenfalls sachgerecht und nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Alle Komponenten und Anlagenteile müssen fachgerecht montiert werden.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, ein Protokoll über die Installation und die Inbetriebnahme des Produktes zu erstellen. Darin ist unter anderem das Montage- und Anschlussdatum, das Abnahmedatum für die Elektroinstallation, die Seriennummer des Gerätes mit einem Vermerk über die Inbetriebnahme, Stempel, Name und Unterschrift der für die Montage bzw. Abnahme sowie die Inbetriebnahme des Gerätes verantwortlichen Personen einzutragen.

8. Serviceleistungen

8.1. Schließen der Verkäufer und der Kunde einen Vertrag über die Erbringung von Serviceleistungen (z.B. Inbetriebnahme, Reparatur, Wartung, Inspektion o.ä.), erbringt der Verkäufer die Dienstleistungen gemäß der schriftlichen Auftragsbestätigung. Hat der Verkäufer einen Kostenvoranschlag erstellt, so beschränkt sich die Serviceleistung zunächst auf die dort aufgeführten Dienstleistungen. Die Erbringung weiterer Dienstleistungen erfolgt nach Absprache mit dem Kunden.

8.2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die folgenden Servicezeiten des Verkäufers: Die Serviceleistung wird innerhalb der Geschäftszeiten des Verkäufers (Montag-Freitag x.00-x.00 Uhr) erbracht. Angaben über die zeitliche Dauer der Ausführung sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.

8.3. Sofern nicht anders vereinbart, sind im Servicepreis nicht enthalten: De- und Montageleistungen, Entsorgung von Teilen und Abfallstoffen, Bereitstellung von Medien (z.B. Strom, Wasser etc.), An- und Abfahrt sowie Arbeitszeit des Technikers des Verkäufers. Der Transport des Gegenstands der Serviceleistung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

8.4. Falls eine Serviceleistung außerhalb des Werkes des Verkäufers zu erbringen ist, hat der Kunde auf Verlangen des Verkäufers die notwendige personelle und technische Unterstützung zur Verfügung zu stellen (z.B. Bereitstellung von Hilfskräften, Hebewerkzeugen, Heizung, Beleuchtung, Wasser, Strom, sanitäre Einrichtungen, verschließbarer Räume zur Werkzeuglagerung; gegebenenfalls Vornahme von Bau- und Gerüstarbeiten). Der Verkäufer übernimmt für die vom Kunden zur Verfügung gestellten Hilfskräfte keine Haftung. Erbringt der Kunde seine Mitwirkungsobliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig, ist der Verkäufer berechtigt, die Aufgaben an Stelle des Kunden auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

8.5. Die verwendeten Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sowie im Falle des Bestehens weiterer, vergangener wie zukünftiger Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden auch bis zur deren Begleichung im Eigentum des Verkäufers. Erfolgt eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit Gegenständen, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum am Gegenstand der Serviceleistung, dessen Anteil sich nach dem Verhältnis der erbrachten Serviceleistungen zum Rechnungswert der verarbeiteten Gegenstände richtet. Erfolgt die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilig Miteigentum überträgt. Ist der Verkäufer im Besitz des Gegenstands der Serviceleistung, steht ihm im Falle offener Forderungen ein Pfandrecht an dem Gegenstand der Serviceleistung zu.

9. Software

9.1. Soweit dem Kunden im Rahmen des Vertrags Software bereitgestellt wird, erhält der Kunde das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software auf der dafür bestimmten Ware in dem vertraglich festgelegten Umfang.

9.2. Der Lizenznehmer ist nur dann berechtigt, die Software ohne die Zustimmung des Verkäufers zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies vertraglich gestattet oder durch Gesetz zwingend vorgesehen (z.B. in Form einer Sicherungskopie) ist.

9.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder etwaige, von ihm erstellte Sicherheitskopien Dritten zu überlassen oder zugänglich zu machen. Dies schließt auch die Vermietung, den Verleih und den Verkauf ein.

10. Zahlungsbedingungen und Preise

10.1. Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers.

10.2. Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich bei den angegebenen Warenpreisen um Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in der am Tage der Rechnungstellung gültigen gesetzlichen Höhe auf der Rechnung ausgewiesen.

10.3. Soweit nicht anders angegeben, beinhalten die angegebenen Warenpreise keine Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

10.4. Ist vereinbart, dass eine Lieferung erst vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, ist der Verkäufer zur Erhöhung des Preises für die Ware berechtigt, wenn sich die bei Vertragsschluss für die Preisbildung maßgeblichen Verhältnisse (z.B. Materialkosten, Löhne) verändert haben, es sei denn, die Veränderung ist unerheblich.

10.5. Nach Übergabe der Ware durch den Verkäufer stellt der Verkäufer dem Kunden eine Rechnung für die erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung einer etwaigen geleisteten Anzahlung.

10.6. Ist eine Anzahlung vereinbart, erhält der Kunde zusammen mit der Auftragsbestätigung eine Anzahlungsrechnung. Die Anzahlung ist sofort ab Vertragsschluss fällig.

10.7. Der (Rest-)Kaufpreis ist – soweit nicht anders vereinbart – 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

10.8. Der gesamte Kaufpreis sowie ein gegebenenfalls vereinbarter Anzahlungsbetrag sind in bar oder durch Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Verkäufers zu leisten. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln durch den Verkäufer bedarf ausdrücklicher Vereinbarung und erfolgt stets lediglich erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung statt. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, sobald der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.

10.9. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn ihm nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern und die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers gegen den Kunden aus dem Vertrag (einschließlich allen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) zu gefährden.

10.10. Zahlungsverzug: Nach erfolglosem Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne weitere Erklärung des Verkäufers in Zahlungsverzug. Der Kunde hat die Geldschuld während der Dauer des Zahlungsverzugs in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen sowie eine Verzugs pauschale von 40 Euro an den Verkäufer zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

10.11. Preisnachlässe: Dem Kunden stehen nach der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung oder des Kaufpreises keine Ansprüche auf Preisnachlässe zu.

10.12. Aufrechnung: Eine Aufrechnung seitens des Kunden ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Kunden gegen den Verkäufer rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

11. Gewährleistung, Rügeobliegenheit, Garantie

11.1. Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Die Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch die nachstehenden Bedingungen nicht beeinträchtigt.

11.2. Rügeobliegenheit: Der Kunde hat die Ware nach Ablieferung zu untersuchen und dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von [4-14] Tagen nach Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mängelanzeige, bestehen keine

Gewährleistungsansprüche, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Die Anzeige sollte die Bezeichnung des mangelhaften Erzeugnisses (Seriennummer oder dgl.) und eine möglichst genaue Beschreibung des beanstandeten Mangels enthalten. Der Verkäufer kann gegebenenfalls zusätzlich Unterlagen über die fachgerechte Inbetriebnahme und die Durchführung von regelmäßigen Wartungsmaßnahmen verlangen.

Zeigt sich ein Mangel erst später, muss die Anzeige unverzüglich, spätestens [10] Tage nach der Entdeckung des Mangels, gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt und jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Der Kunde trägt die Beweislast für die rechtzeitige Erhebung der Mängelrüge.

11.3. Im Fall eines Mangels, der bei Gefahrübergang vorlag und innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht wird, erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl des Verkäufers entweder durch Nachbesserung, Lieferung neuer Teile (Komponenten) oder Neulieferung der Ware. Der Verkäufer hat zweimal das Recht zur Nacherfüllung. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar oder wird eine solche durch den Verkäufer endgültig verweigert, so ist der Kunde berechtigt, nach einer weiteren Fristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

11.4 Ort der Erfüllung der Mängelgewährleistungsansprüche ist der in der Bestellung vereinbarte Lieferort. Verbringt der Kunde die Ware nach dem Gefahrenübergang an einen anderen Ort, so hat der dies bei Bestellung dem Verkäufer mitzuteilen. Der Kunde hat im Falle einer nicht vereinbarten Verbringung der Ware die dem Käufer dadurch bei der Mängelgewährleistung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

11.5. Eine Demontage der Ware/ der fehlerhaften Ware, darf nur auf ausdrückliche Anweisung des Verkäufers und durch eine vom Verkäufer autorisierte Person erfolgen. Die Kosten der Demontage trägt, wenn nicht anders vereinbart, der Käufer. Etwaige Kosten der Demontage wurden bei der Kaufpreisermittlung bereits berücksichtigt.

11.6. Ist zur Nacherfüllung eine Rücksendung der Ware per Spedition erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, eine vom Verkäufer zu benennende Spedition zu beauftragen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, trägt der Verkäufer die Kosten der Rücksendung nur insoweit, wie sie bei Inanspruchnahme der vom Lieferant benannten Spedition entstanden wären.

11.7. Die Rechte des Kunden aufgrund von Sachmängeln bestehen nicht bei:

- a) Sachmängeln, die nach Gefahrübergang auftreten;
- b) Sachmängel, die infolge unsachgemäßer Montage, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Bedienung, nachlässiger Behandlung, mangelhafter Wartung (insbesondere Nicht-Einhaltung der vorgeschriebenen Service-Intervalle), nachträglicher Veränderung der Ware, ungeeigneten Untergrunds, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, unsachgemäßer oder unangemessener Eingriffe von Seiten des Kunden oder Dritter, Gewalteinwirkung oder Einsatzbedingungen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt waren, entstanden;
- c) nicht erheblichen Sachmängeln.

11.8. Das Verwendungsrisiko trägt der Kunde.

11.9. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist der Kunde verpflichtet, die dem Verkäufer entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

11.10. Der Verkäufer gewährt dem Kunden keine Garantien im Rechtssinne.

12. Verjährung

12.1. Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren vorbehaltlich der Regelung in 12.2. in 12 Monaten ab Lieferung der Ware bzw. ab Abnahme.

12.2. Hiervon ausgenommen sind

a) Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie

b) Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen sowie

c) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz

d) Schadensersatzansprüche, deren Verjährung sich nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB richtet. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.3. Die Übergabe der mangelfreien Ware nach Beendigung der Nacherfüllung lässt die Verjährungsfrist erneut beginnen. Ein fehlgeschlagener Nachbesserungsversuch lässt die Verjährung nicht erneut beginnen.

13. Haftungsausschluss

13.1. Die Haftung des Verkäufers bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2. Für sonstige Schäden haftet der Verkäufer nur, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen, und im Übrigen nur bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den typischen, schon bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden.

14. Höhere Gewalt

14.1. Kann eine Leistung infolge eines Ereignisses höherer Gewalt (z.B. Streik, Aufruhr, Naturereignisse wie Überschwemmungen und Stürme und Erdbeben, Terrorismus, Krieg, Ausfall von Verkehrs- und Transportfirmen, Energiemangel, Störungen im Betriebsablauf oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten bei Vorlieferanten oder ähnliche Umstände), die mit zumutbarer Sorgfalt vom Verkäufer nicht zu vermeiden waren, nicht erfolgen, sind beide Parteien für die Dauer der höheren Gewalt von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit.

14.2. Wird die Leistung des Verkäufers infolge eines solchen Ereignisses unmöglich, ist der Anspruch des Käufers auf Leistung ausgeschlossen. Eine Haftung auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung oder Nichtleistung ist im Falle höherer Gewalt ausgeschlossen.

15. Abtretung

Die Abtretung der Rechte des Kunden aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere auch für Klagen gegen den Kunden, wird das am Sitz des Verkäufers zuständige Gericht vereinbart.

Stand: 19.04.2017